

## Kleine Anfrage der Fraktion Alternative – die Grünen (ALG) betreffend die Inhaftierung und Ausschaffung einer afghanischen Familie

Antwort des Regierungsrats vom 8. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Andreas Lustenberger ersuchte den Regierungsrat am 17. Oktober 2016 im Namen der Fraktion Alternative – die Grünen (ALG) in einer Kleinen Anfrage um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung und Ausschaffung einer afghanischen Familie.

#### Vorbemerkung

Das afghanische Ehepaar reiste mit seinen drei Kindern von Norwegen kommend über Deutschland illegal in die Schweiz und reichte am 30. Mai 2016 im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel ein Asylgesuch ein, worauf die Familie für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens dem Kanton Zug zugewiesen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Ehefrau im achten Monat schwanger. In Norwegen hatte die Familie im November 2015 ein Asylgesuch eingereicht. Zuvor lebte die Familie 10 Jahre in Russland.

Mit Verfügung vom 7. Juli 2016 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf das Asylgesuch nicht ein und wies die Familie nach Norwegen weg, nachdem sich Norwegen zur Rück-übernahme der Familie im Rahmen des Dublin-Verfahrens bereit erklärt hatte. Der Kanton Zug wurde mit der Durchführung des Wegweisungsvollzugs beauftragt. Eine Beschwerde gegen den Entscheid des SEM wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2016 ab, womit der Nichteintretensentscheid des SEM per 19. August 2016 in Rechtskraft erwuchs.

Das Amt für Migration (AFM) teilte der Familie mehrmals mit, dass sie nun verpflichtet sei, nach Norwegen zurückzukehren und dass bei einer Verweigerung der Kooperation Zwangsmassnahmen angewendet würden. In sämtlichen Gesprächen, welche jeweils in Anwesenheit eines Dolmetschers stattfanden, gab die Familie zu Protokoll, dass sie sich weigere, nach Norwegen zurückzukehren.

Am 4. Oktober 2016 wurde die Familie nach einem Transfer in eine andere Unterkunft durch die Zuger Polizei verhaftet, da für die Familie per 5. Oktober 2016 ein unbegleiteter Flug nach Oslo gebucht worden war. Die kurze Zeit bis zum Flug verbrachte die Familie gemeinsam in einem eigens für sie eingerichteten Familienzimmer in der Strafanstalt in Zug. Am 5. Oktober 2016 musste die geplante, unbegleitete Rückführung nach Norwegen wegen des renitenten Verhaltens der Familie am Flughafen in Zürich abgebrochen werden.

Im Anschluss an die gescheiterte unbegleitete Rückführung hat das AFM zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs gegen den Ehemann sowie gegen die Ehefrau (mit ihrem Säugling) eine Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens angeordnet und gleichzeitig umgehend die Organisation eines Sonderfluges in die Wege geleitet, damit die Familie so bald als möglich nach Norwegen zurückgeführt werden konnte. Dabei musste das AFM sicherstellen, dass die Familie gemeinsam nach Norwegen zurückgeführt werden kann. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Ehepaars sowie der Tatsache, dass sich die Familie bereits in Norwegen nicht den Behör-

Seite 2/3 2684.1 - 15313

den zur Verfügung gehalten hatte und stattdessen in die Schweiz gereist ist, konnte der Wegweisungsvollzug und die Verfügbarkeit der Familie zum Termin des Sonderflugs auf keine andere Art und Weise sichergestellt werden. Zudem hatte sich ein Kind in der Woche vor dem ersten Überstellungsversuch nicht in der Asylunterkunft aufgehalten.

Die drei älteren Kinder wurden auf Ersuchen des AFM bis zum Flug durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug (KESB) in einem Kinderheim untergebracht. Der Säugling war zu keinem Zeitpunkt von seiner Mutter getrennt. Am 16. Oktober 2016 beurteilte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die angeordneten ausländerrechtlichen Massnahmen als rechtmässig, im öffentlichen Interesse stehend und als verhältnismässig. Am 27. Oktober 2016 publizierte das Gericht die Urteile, aus denen Einzelheiten dieses Falles hervorgehen, zu denen die betroffen Behörden aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der Kinder, nicht öffentlich Stellung nehmen konnten (www.zg.ch/behoerden/verwaltungsrechtspflege/verwaltungsgericht/aktuelle-entscheide-1).

Am 25. Oktober 2016 wurde die Familie in Begleitung von speziell ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten, medizinischem Fachpersonal sowie einer Vertretung der National Kommission zur Verhütung von Folter in einem eigens dafür gecharterten Sonderflug nach Norwegen zurückgeführt. Die Reise verlief ruhig und ohne Zwischenfälle.

# 1. Stimmt die mediale Berichterstattung soweit, dass der Familie gesagt wurde sie käme in eine andere Unterkunft, in Tat und Wahrheit aber ausgeschafft werden sollte? Was hält der Regierungsrat von solchen Falschaussagen?

Wie bereits geschildert, wusste die Familie im Zeitpunkt des Zugriffs durch die Zuger Polizei, dass gegen sie Zwangsmassnahmen angewendet werden. Das AFM hatte das Ehepaar in mehreren Gesprächen darüber orientiert, dass es bei einer Haftanordnung in unterschiedlichen Einrichtungen und getrennt von den Kindern untergebracht würde. Die Familie hatte trotzdem eine Kooperation mit dem AFM und eine freiwillige Ausreise nach Norwegen verweigert.

Ende September 2016 informierten die Verantwortlichen der für die Betreuung und Unterbringung zuständigen Sozialen Dienste Asyl die Familie über den bevorstehenden Transfer aus der Durchgangsstation in Steinhausen in eine andere Unterkunft in Unterägeri. Dieser Transfer fand am 4. Oktober 2016 statt. Aufgrund der Verweigerung jeglicher Kooperation zur Ausreise holte die Zuger Polizei die Familie im Auftrag des AFM unmittelbar nach dem Transfer in die neue Unterkunft in Unterägeri ab und brachte sie in ein extra für sie hergerichtetes Zimmer in der Strafanstalt Zug. So hätte die Familie am Morgen des 5. Oktober 2016 den für sie gebuchten Linienflug nach Oslo vollständig und ohne Begleitung antreten können.

Der Zugriff durch die Zuger Polizei vom 4. Oktober 2016 erfolgte erst nach dem Transfer in die neue Unterkunft. Es wurde vor diesem Zeitpunkt vermieden, über die unmittelbar geplante Rückführung zu informieren, um die Bewohnerschaft und die Mitarbeitenden der Durchgangsstation nicht zusätzlich zu belasten oder Ängste und Unruhe auszulösen. Die Familie mitten in der Nacht aus der Durchgangsstation zu holen, war aus verschiedenen Gründen keine Option. Das Wohl aller Involvierten stand bei der Wahl des Vorgehens im Zentrum. Insofern wurden keine Falschaussagen gemacht. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorgehen.

2684.1 - 15313 Seite 3/3

### 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Inhaftierung von Kindern im Alter zwischen 1-8 Jahren?

Das Gefängnis stellt in keiner Art und Weise eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Kinder dar. Im konkreten Fall wurden die drei älteren Kinder nicht inhaftiert, sondern auf Ersuchen des AFM durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in einer kindergerechten Institution untergebracht. Beim gewählten Kinderheim handelt es sich um eine professionelle Organisation. Die Kinder hatten die Möglichkeit, mit anderen Kindern zu spielen. Sie erlebten einen kindergerechten Tagesablauf, wurden dem Alter entsprechend beschäftigt und erhielten genügend Ruhezeit. Auf ihre sozialen, emotionalen und gesundheitlichen Bedürfnisse wurde sorgfältig eingegangen. Auch der telefonische Kontakt mit den Eltern war für die Kinder möglich.

Der Säugling wurde zu keinem Zeitpunkt von der Mutter getrennt. Eine Trennung von der wichtigsten Bezugsperson hätte schwerwiegendere Folgen als der Aufenthalt mit der Mutter in der Frauenabteilung des Gefängnisses am Flughafen in Zürich. Das Flughafengefängnis Zürich unternimmt grosse Anstrengungen, den Aufenthalt von Müttern mit Kindern in der Frauenabteilung möglichst kindgerecht und alltagsnah zu gestalten (u.a. Anbieten von Spaziergängen mit dem Kleinkind ausserhalb des Gefängnisses, spezielle Grossraumzelle mit Spielsachen).

# 3. Gemäss der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF sollen Kinder und Eltern nur dann getrennt werden, wenn eine Gefahr für die Kinder besteht. Gab es Anzeichen einer solchen Gefahr? Falls nein, wieso wurde die Familie trotzdem auseinandergerissen?

Während des Aufenthalts der Familie in der Durchgangsstation war das Kindeswohl zeitweilig akut gefährdet. Am 24. August 2016 wurde die Zuger Polizei von der Durchgangsstation Steinhausen, wo sich die Familie zu diesem Zeitpunkt aufgehalten hat, wegen Hinweisen auf körperliche Gewalt des Vaters gegen die Kinder informiert. Am 26. August 2016 verfasste die Zuger Polizei eine Gefährdungsmeldung gegen den Vater zu Handen der KESB. Am 31. August 2016 verzeigte die Zuger Polizei den Vater wegen Tätlichkeiten bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug. Die KESB vereinbarte mit den Verantwortlichen der Durchgangsstation, dass diese sich bei der KESB melden, wenn die Situation weiter eskalieren würde.

Schon in der Asylunterkunft im Kanton Zug waren die Kinder in medizinischer Behandlung. Während des Aufenthalts im Heim wurden die Kinder erneut medizinisch untersucht. Bei allen drei Kindern wurden Zahnschäden diagnostiziert, die bei den beiden jüngeren einen zeitnahen chirurgischen Eingriff erforderten. Ein Operationstermin wurde per Ende Oktober organisiert. Für den Fall der Überstellung nach Norwegen vor diesem Termin wurden sämtliche Arztberichte nach Norwegen überliefert, wo die weiteren medizinischen Schritte eingeleitet wurden.

Wie bereits erwähnt, beurteilte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die angeordneten ausländerrechtlichen Massnahmen als rechtmässig, im öffentlichen Interesse stehend und als verhältnismässig. Bei der Entscheidfindung wurde auch die Tatsache berücksichtigt, dass die Haft der Eltern zu einer vorübergehenden Trennung von den drei älteren Kindern führte.

#### Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2016